

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Kinder, Jugend und Familie
Verantwortung: Herr Nebel, Herr Schmidt

Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Untersuchung eines ganzheitlichen Kinderschutzkonzeptes in Oberhausen

Beratungsfolge

19.06.2024 Jugendhilfeausschuss

Kenntnisnahme

Bezug

Drucksachen-Nr. M/17/2473-01: Sachstand zum kommunalen Kinderschutz-System

14.09.2022

Sachverhalt

1 Am 15. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) veröffentlicht worden.
2 Alle Jugendämter bundesweit sind seither angehalten, den Kinderschutz entsprechend
3 auszurichten. Über dies wurde am 01. Mai 2022 das neue Landeskinderschutzgesetz NRW
4 (LKSchG NRW) in Kraft gesetzt. Die politischen Reformen sind weichenstellende
5 Impulsgeber für eine langfristige Sicherstellung von Qualitätsmerkmalen in der
6 Kinderschutzarbeit sowie die Gewährleistung von Kinderrechten (Artikel 6 des
7 Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Durch die
8 Umsetzung der politischen Vorgaben kann der Kinderschutz nachhaltig verbessert werden,
9 so dass Kinder und Jugendliche in einer unterstützenden Umgebung aufwachsen können.
10 Insbesondere mit dem § 5 des Landeskinderschutzgesetzes NRW wird die bereits in § 79a
11 SGB VIII festgelegte Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe bezogen auf den
12 Kinderschutz um entsprechende Verfahrensweisen erweitert. Darüber hinaus wurden damit
13 verbundene Aufgaben nach den §§ 8 und 9 des Landeskinderschutzgesetzes NRW
14 konkretisiert und zu Pflichtaufgaben der Kommunen und Kreise, welche ab dem 01.07.2023
15 in Kraft getreten sind.

16

17 Vor dem Hintergrund der aktuellen Reformen und der daraus resultierenden kommunalen
18 Handlungsbedarfe, beauftragte die Verwaltung Herrn Prof. Dr. Nüsken, Evangelische
19 Fachhochschule Bochum, mit der Durchführung einer wissenschaftlichen Begutachtung und
20 Entwicklung eines Gesamtkonzeptes Kinderschutz in Oberhausen. Herr Nüsken und sein
21 Team begleiteten die Stadtverwaltung im Zeitraum 4. Quartal 2022 bis 4. Quartal 2023 bei
22 der Umsetzung der komplexen Aufgabe im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung.
23 In diesem Zusammenhang orientierten sich Prof. Dr. Nüsken und Team an einem
24 Projektstrukturplan, der entsprechend der Rahmenbedingungen des Bereiches 3-1 Kinder,

25 Jugend und Familie nach Abschluss der ersten 3. Module und nach interner fachlicher
26 Beratung weiter aktualisiert werden konnte.

27

28 Die qualitative Untersuchung umfasste verschiedene Arbeitsdimensionen des kommunalen
29 Kinderschutzes und in diesem Zusammenhang die Prüfung bestehender Strukturen sowie
30 Prozesse, die zur langfristigen Sicherstellung eines qualitativen kommunalen
31 Kinderschutzsystems (Qualitätssicherung gemäß § 79a SGB VIII und §§ 5,8,9 LKSchG
32 NRW) erforderlich sind.

33

34 Nach erfolgreichem Abschluss des dritten Moduls Ende des Jahres 2023 wurde unter
35 Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen, die sowohl mit den personellen
36 Ressourcen des Bereiches 3-1 Kinder, Jugend und Familie, als auch mit den Erfordernissen
37 des LKSchG NRW einhergingen, die Überführung des weiteren Prozesses an den Bereich 3-
38 1 Kinder, Jugend und Familie vereinbart.

39

40 Vor diesem Hintergrund informiert der Bereich 3-1 Kinder, Jugend und Familie den
41 Jugendhilfeausschuss über den aktuellen Bearbeitungsstand zur Umsetzung eines
42 ganzheitlichen Kinderschutzkonzeptes in Oberhausen und die Ergebnisse der
43 wissenschaftlichen Begleitung im Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Untersuchung
44 eines ganzheitlichen Kinderschutzkonzeptes in Oberhausen.

45

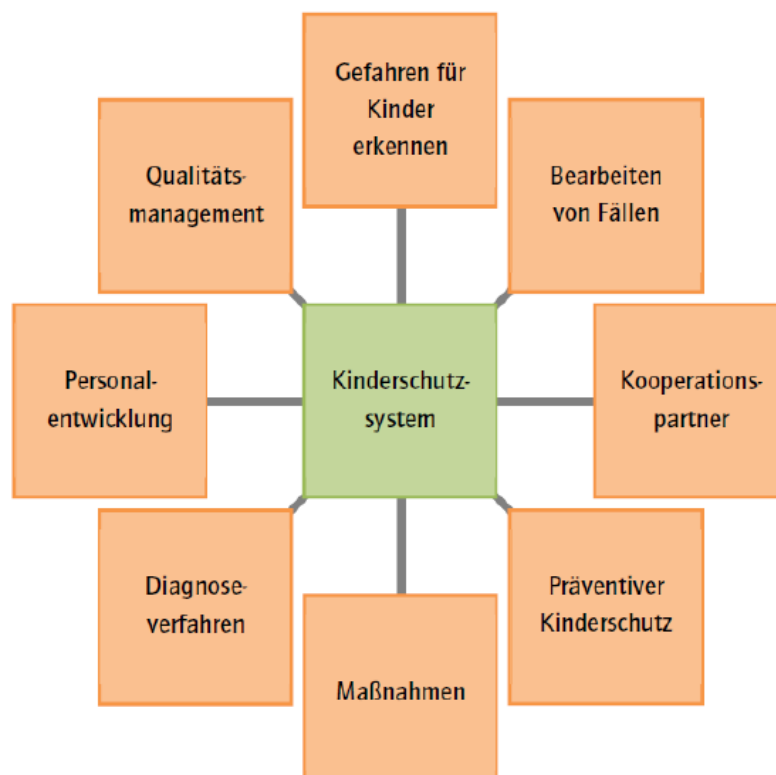
46 Dieser Bericht stellt überdies eine Einordnung des gesamten Projektes in die bereits
47 vorhandenen Strukturen zum Kinderschutz bei der Stadt Oberhausen dar. Angefangen bei
48 einer chronologischen Herleitung, der Einordnung in eine Zeit/Ziel-Planung, über die
49 Erläuterung der Anwendung von Methoden unter qualitativen Gesichtspunkten, werden am
50 Ende des Berichtes im Ausblick die Handlungsschritte zum weiteren Vorgehen
51 zusammengefasst.

Anlage/n

1 - Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Untersuchung eines ganzheitlichen
Kinderschutzkonzeptes in Oberhausen 2024_06_04

Abschlussbericht

zur wissenschaftlichen Untersuchung eines ganzheitlichen Kinderschutzkonzeptes in Oberhausen



Bereich 3-1 Kinder- Jugend und Familie

Fachbereich 3-1-40

Sachgebiet Planung und Steuerung 3-1-00

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Auftragsgegenstand	3
3. Bisherige Ergebnisse und weitere Schritte.....	6
3.1 Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen	7
Qualitätsdimension Kinderschutzsystem: Gefahren für Kinder erkennen.....	8
Qualitätsdimension Kinderschutzsystem: Qualitätsmanagement, Bearbeitung von Fällen, Personalentwicklung, Diagnoseverfahren, Maßnahmen.....	9
Qualitätsdimension Kinderschutzsystem: Kooperationspartner, Öffentlichkeitsarbeit und präventiver Kinderschutz	11
3.2 Ausblick.....	12
Literatur	13

1. Einleitung

Ein Konzept zum ganzheitlichen Kinderschutz zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche in allen Lebensbereichen zu unterstützen und zu schützen und dies nicht nur vor akuten Gefahren, sondern auch vor langfristigen Risiken wie Vernachlässigung, Missbrauch und psychosozialen Belastungen. Es beinhaltet eine umfassende Herangehensweise, die sowohl individuelle Bedürfnisse als auch strukturelle Faktoren berücksichtigt, um ein sicheres und gesundes Umfeld für Kinder zu schaffen.

Zur Jahresmitte 2021 ist das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Alle Jugendämter bundesweit sind seither gehalten, den Kinderschutz entsprechend auszurichten. Die Jugendämter bereiten sich hierauf bereits seit Anfang 2020 vor. Über dies wurde im Mai 2022 das neue Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSChG NRW) in Kraft gesetzt. Die politischen Reformen sind weichenstellende Impulsgeber für eine langfristige Sicherstellung von Qualitätsmerkmalen in der Kinderschutzarbeit sowie die Gewährleistung von Kinderrechten (Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Durch die Umsetzung der politischen Vorgaben kann der Kinderschutz nachhaltig verbessert werden, so dass Kinder und Jugendliche in einer unterstützenden Umgebung aufwachsen können. Insbesondere mit dem § 5 des LKSChG NRW wird die bereits in § 79a SGB VIII festgelegte Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe bezogen auf den Kinderschutz um entsprechende Verfahrensweisen erweitert. Darüber hinaus wurden damit verbundene Aufgaben nach den §§ 8 und 9 des LKSChG NRW konkretisiert und zu Pflichtaufgaben der Kommunen und Kreise, welche ab dem 01.07.2023 in Kraft getreten sind.

Die Optimierung des Kinderschutzes ist eine komplexe und wichtige Aufgabe, die eine systematische Anpassung und Ergänzung der bereits vorhandenen kommunalen Kinderschutzsysteme erfordert und die Beteiligung aller relevanten Akteure in und neben der Kinder- und Jugendhilfe (u.a. die Netzwerke Frühe Hilfen, Institutionen der Gesundheitshilfe, Institutionen des Bildungswesens, Polizei- und Ordnungsbehörden, Verbände, Vereine u.a.) beinhaltet.

2. Auftragsgegenstand

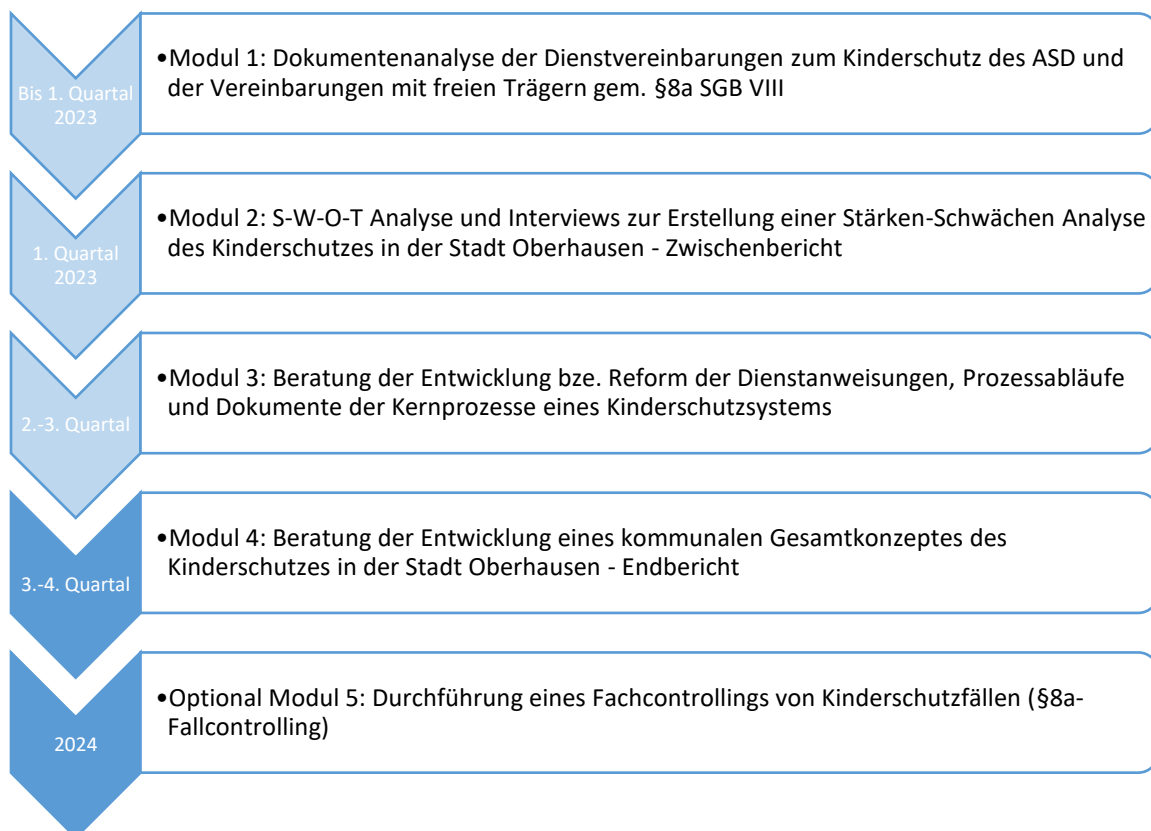
Vor diesem Hintergrund beauftragte die Verwaltung Herrn Prof. Dr. Nüsken, Evangelische Fachhochschule Bochum, mit der Durchführung einer wissenschaftlichen Begutachtung und Entwicklung eines Gesamtkonzeptes Kinderschutz in Oberhausen.

Die wissenschaftliche Begleitung wurde in Form einer Projektstrukturplanung (siehe unten) aufgebaut, die den Zeitraum 4. Quartal 2022 bis 4. Quartal 2023 umfasste. Optional implizierte die Planung eine Ausdehnung der wissenschaftlichen Begleitung auf das Jahr 2024. Der Begleitprozess beinhaltete die qualitative Untersuchung der verschiedenen Arbeitsdimensionen des kommunalen Kinderschutzes (Module 1 – 3). Ziel war die Prüfung bestehender Strukturen sowie der Prozesse, die zur langfristigen Sicherstellung eines qualitativen kommunalen Kinderschutzsystems (Qualitätssicherung gemäß § 79a SGB VIII und §§ 5,8,9 LKSChG NRW) erforderlich sind.

Dazu gehörten insbesondere die Prüfung, eine bei Bedarf erforderliche Neuausrichtung (von u.a. Verfahrensabläufen, Mitteilungsbögen, Dokumentationsvorlagen etc.) sowie die Entwicklung entsprechender Handlungsempfehlungen. Im zweiten Schritt des Prozesses sollte ein ganzheitliches Kinderschutzkonzept, nebst kommunalem Leitbild und nachhaltigem Fallcontrolling aufgebaut und begleitet werden.

Vor diesem Hintergrund erarbeiteten Herr Prof. Dr. Nüsken und Team einen Projektstrukturplan, der folgende Ziel – Zeitplanung für Oberhausen inkludierte:

Abbildung Nüsken: Projektstrukturplan - Ziel/Zeit-Planung



Von den zunächst geplanten fünf Modulen der wissenschaftlichen Begleitung, konnten die Module 1 – 3 mit positiven Ergebnissen erfolgreich abgeschlossen werden. So wurde von Herrn Prof. Dr. Nüsken und Team festgehalten, dass das Oberhausener Kinderschutzsystem alle maßgeblichen Gelingensfaktoren eines qualitativen Kinderschutzes berücksichtigt. Die erforderlichen Anforderungen aus den Gesetzesnovellierungen (KJSG und dem KKG) werden weitgehend erfolgreich umgesetzt und die Grundlagen für eine weitere qualitative Weiterentwicklung gemäß §79a SGB VIII und dem LKSchG sind gegeben.

Zeitgleich konnten erste erforderliche Anpassungen der bereits vorhandenen Verfahrensinstrumente unter Begleitung von Herrn Prof. Dr. Nüsken und Team überarbeitet und verstetigt werden.

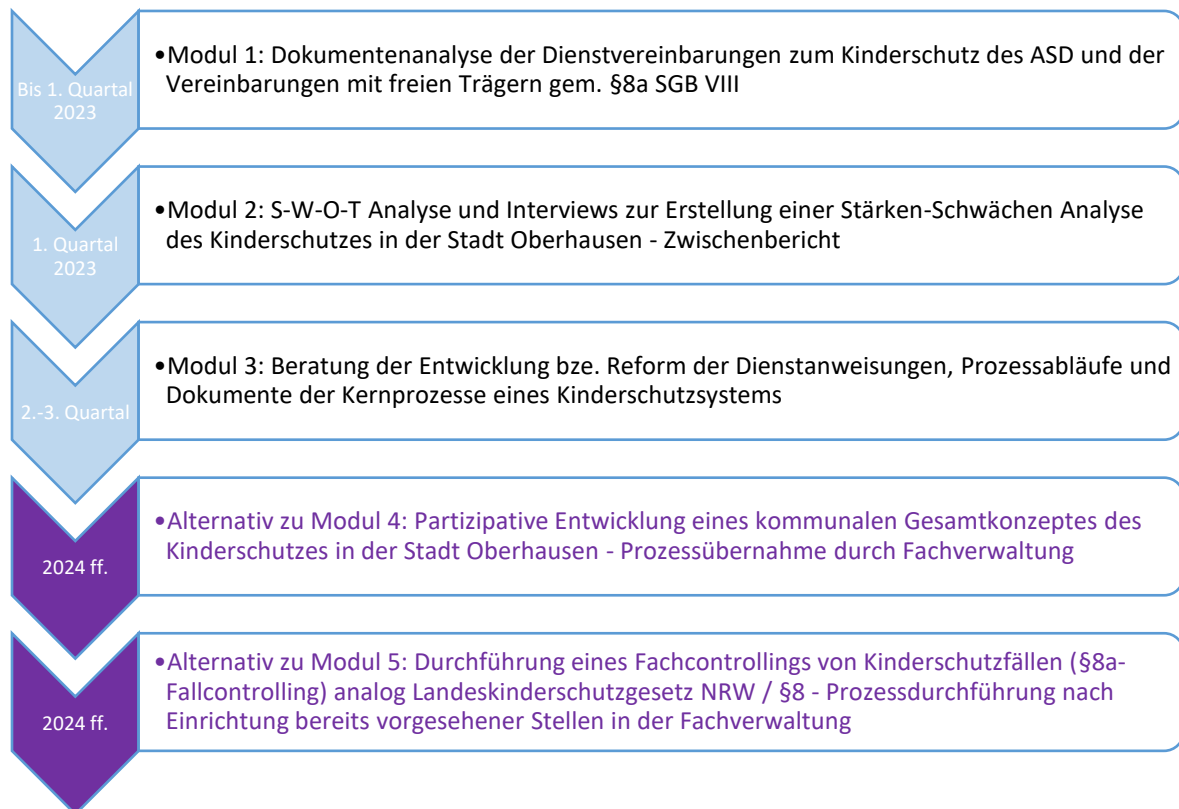
Nach Betrachtung der ersten Schritte und unter Berücksichtigung der aktuellen personellen Rahmenbedingungen im Bereich 3-1 Kinder, Jugend und Familie (Vakanzen in der Projektleitung: Bereichsleitung Bereich 3-1 Kinder, Jugend und Familie, Qualitätsentwicklung Hilfen zur Erziehung; Jugendhilfeplanung, Hilfen zur Erziehung), sowie der noch ausstehenden Einrichtung der Stellen zur Erfüllung der Aufgaben

aus dem LKSchG NRW, wurde die Zurückstellung der weiteren Projektumsetzung (Module 4 und 5) beschlossen.

Diese Zurückstellung und die Prozessüberführung in das kommunale Handeln soll nach erfolgter Nachbesetzung der Vakanzen die Sicherstellung der weiteren qualitativen Ausrichtung des Kinderschutzsystems ermöglichen sowie eine nachhaltige Trägerbeteiligung gewährleisten.

So wurde der ursprüngliche Projektstrukturplan wie folgt angepasst:

Abbildung Bereich 3-1: Projektstrukturplan nach Anpassung - Ziel/Zeit-Planung



Auch in Oberhausen kann die nachhaltige Entwicklung eines kommunalen Gesamtkonzeptes nur gelingen, wenn sie von allen betroffenen Akteuren (systemübergreifend) mitgetragen wird. Dazu gehört ein stetiger und partizipativer Entwicklungsprozess zu den Gelingensfaktoren eines nachhaltigen Kinderschutzkonzeptes. Durch die Übernahme und Weiterführung des Projektes durch die Fachverwaltung soll dem Rechnung getragen werden, in dem die zukünftige Ausrichtung und Qualitätsentwicklung des Oberhausener Kinderschutzsystems als gemeinschaftlicher Prozess zwischen Fachverwaltung und externen Akteuren gestaltet wird (siehe [Modul 4](#)).

Ferner wird die Sicherstellung eines Fachcontrollings von Kinderschutzfällen (§8a-Fallcontrolling) analog der Vorgaben des LKSchG NRW §§ 5,8 und 9 gemeinschaftlich zwischen der Fachverwaltung und dem Landesjugendamt unter Beteiligung weiterer Akteure umgesetzt werden – siehe [Modul 5](#).

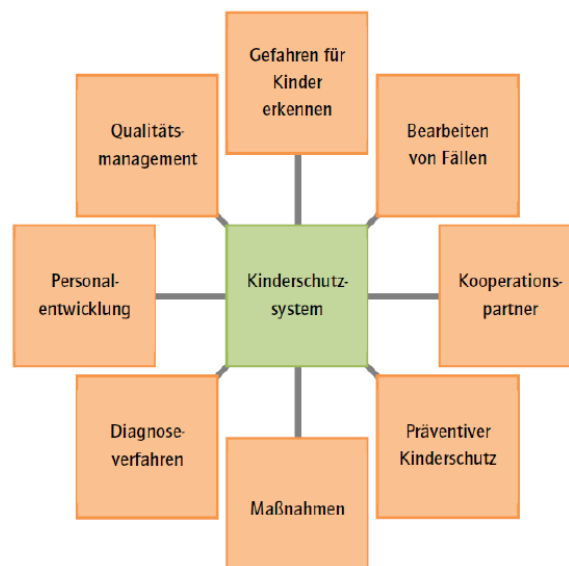
3. Bisherige Ergebnisse und weitere Schritte

Für die Sicherstellung qualitativer, kommunaler Kinderschutzsystem-Strukturen gilt es (vgl. LVR/LWL 2024; ISA 2012), alle Qualitätsdimensionen im Fokus der Qualitätsentwicklung weiter zu bearbeiten:

1. Ein bereits vorhandenes oder im Aufbau befindliches Qualitätsmanagement
2. Grundsätzliche Strukturen zur Personalentwicklung von Fachkräften im Kinderschutz (Personalmanagement)
3. Ein Programm des präventiven Kinderschutzes, welches mit allen Bereichen vernetzt ist oder sich zumindest im Auf- und Ausbau befindet
4. Eindeutige Verfahrenswege in der Bearbeitung von Fällen bei Kindeswohlgefährdung durch die Fachkräfte
5. Vorhandene Kooperationsvereinbarungen oder ähnlich verbindliche Formen mit relevanten Organisationen oder Berufsgruppen
6. Einsatz von evaluierten Diagnoseinstrumenten zum Erkennen von Gefährdungslagen für Kinder
7. Spezifische Bearbeitung von speziellen Gefährdungssituationen
8. Qualifizierte Beratung und Vermittlung
9. Aktive Öffentlichkeitsarbeit
10. Beschwerdemanagement/ Ombudstelle

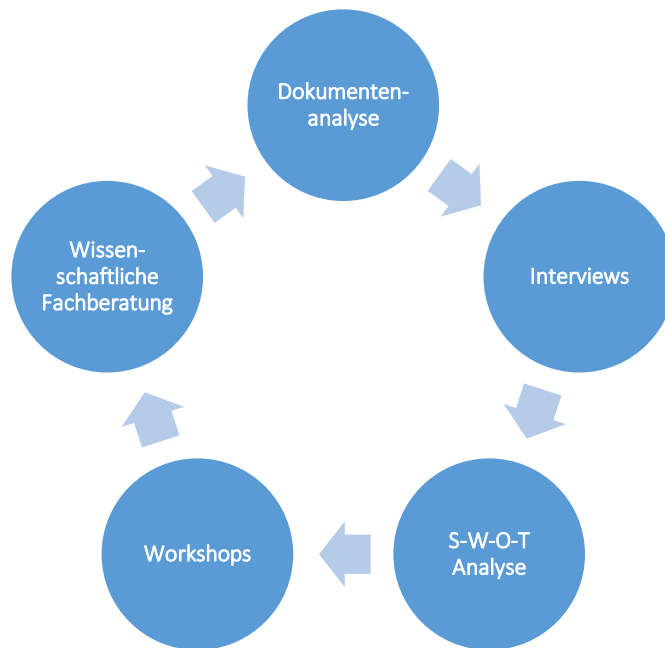
Herr Prof. Dr. Nüsken und Team haben ihre wissenschaftliche Untersuchung des Oberhausener Kinderschutzsystems analog der oben dargestellten Qualitätsdimensionen/Gelingensfaktoren ausgerichtet. Auf diese Weise konnten alle von den rechtlichen Reformen tangierten Ebenen eingehend betrachtet und geprüft werden:

Abbildung Nüsken: Qualitätsdimensionen eines Kinderschutzsystems



In Anbetracht des Untersuchungsgegenstandes wurde von Professor Nüsken und Team eine Auswahl verschiedener qualitativer Forschungsmethoden umgesetzt. Auf diese Weise wurde die Betrachtung der unterschiedlichen Arbeitsebenen im Kinderschutzsystem sichergestellt und die Perspektive interner Akteure/Fachkräfte als auch externer Akteure/Fachkräfte ermöglicht.

Abbildung Bereich 3-1 Kinder, Jugend und Familie: Qualitative Methoden



3.1 Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen

Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus den Modulen 1 – 3 werden entsprechend der Vorgehensweise von Herr Prof. Dr. Nüsken und Team nach folgendem Schema zusammengefasst:

Qualitätsdimensionen Kinderschutzsystem (siehe: Abbildung Nüsken: Qualitätsdimensionen eines Kinderschutzsystems)

- A) Aus dem Gesetz entstehender Untersuchungsauftrag
- B) Methodenauswahl
- C) Ergebnisse
- D) Maßnahmen der Verwaltung

Qualitätsdimension Kinderschutzsystem: Gefahren für Kinder erkennen

Aus dem Gesetz entstehender Untersuchungsauftrag:

„Die Erkennung einer Kindeswohlgefährdung und die Vermeidung weiterer Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche ist eine Aufgabe aller Akteure in der Gesundheits- und Jugendhilfe. Daher kommt der Qualifizierung weiterer Partner im Kinderschutz eine besondere Bedeutung zu. Gefährdungsfälle frühzeitiger wahrzunehmen und die Vermittlung spezifischer Hilfsangebote helfen, spätere Interventionen in Höhe und Intensität zu reduzieren“ (ISA 2012: 23).

Die Aufgabe der Beratung in der Gefährdungseinschätzung ist eine Pflichtaufgabe der Jugendämter. So räumt der Paragraph 4 im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), Berufsgeheimnisträgern einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (‘InsoFa’) gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein. Der §8b Absatz 1 SGB VIII sieht den entsprechenden Beratungsanspruch für Personen vor, die aus beruflichen Gründen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, sei es bei öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe oder außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist gefordert, die Rolle und den Auftrag dieses Akteurs im Kinderschutz fachlich auszugestalten. Die erforderliche Schaffung von klaren Verfahrensabläufen bei freien Trägern, die Profilierung der Kinderschutzfachkraft und ihrer Beratungstätigkeit, sowie die regelmäßige Evaluation der Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen freien und öffentlichen Trägern in Kinderschutzfällen, sind wesentliche Momente zur Qualifizierung und Steigerung der Handlungssicherheit der Fachkräfte in der Arbeit im Kinderschutz und wurden überprüft. Dabei lag und liegt der Fokus auf der Aufzeichnung von Konzepten und der Wahrnehmung der Gesamtkoordination gem. § 79a SGB VIII.

Methodenauswahl:

- Interviews mit „Insoweit erfahrenen Fachkräften“ der Fachverwaltung und der freien Träger
- Interviews mit Leitungskräften der Fachverwaltung
- Dokumentenanalyse: Schutzkonzepte der freien Träger
- Dokumentenanalyse: Verfahrensabläufe der Fachverwaltung

Ergebnisse:

Bislang wurde die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der einzelfallbezogenen Beratung in der Gefährdungseinschätzung, insbesondere im Bereich des § 8b Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KKG, von Fachkräften der Psychologischen Beratungsstelle in Abwesenheitszeiten der Servicestelle Kinderschutz wahrgenommen. Dies ist aufgrund des Aufgabenzuschnitts nicht weiter zu gewährleisten.

Die Beratung nach § 8b SGB VIII beinhaltet auch immer den Ansatz, an der Schnittstelle von Prävention und Intervention proaktiv die Optionen zu Beratungs- und Hilfeangeboten der Jugendhilfe, sowie wei-

terer Beratungs- und Unterstützungsstellen aufzulisten und anzubieten. Damit werden erstens ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung kostenintensiver Interventionen geleistet und Regressforderungen bei fehlerhaften Handlungsoptionen im Bereich des Kinderschutzes reduziert.

Zwecks zukünftiger Sicherstellung eines verbindlichen Prozessablaufes zur Wahrnehmung kollegialer Fachberatung und Supervision, bedarf es ausreichend zeitlicher Ressourcen und einer entsprechenden Koordinierung.

Maßnahmen der Fachverwaltung:

Mit Einrichtung neuer Stellenanteile entsprechend des LKSChG NRW werden die personellen Ressourcen nachjustiert und das Aufgabenfeld inhaltlich angepasst, um eine durchgehende Betreuung der Fachkräfte und ehrenamtlich Tätigen sicher zu stellen.

Qualitätsdimension Kinderschutzsystem: Qualitätsmanagement, Bearbeitung von Fällen, Personalentwicklung, Diagnoseverfahren, Maßnahmen

Aus dem Gesetz entstehender Untersuchungsauftrag:

Gemäß der rechtlichen Grundlage sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität bezogen auf Gefährdungseinschätzungen anzuwenden, weiterzuentwickeln und zu überprüfen. Hierzu zählen auch geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Prozesse im Kinderschutz. Im LKSChG NRW wird diese Aufgabe konkretisiert, indem die Umsetzung der fachlichen Empfehlung der Landesjugendämter als Mindeststandard festgelegt wird.

Hervorgehobene Aufgaben durch das LKSChG NRW sind außerdem:

- die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt gemäß §72 Absatz 1 SGB VIII
- die Sicherstellung des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte bei Gefährdungseinschätzungen (Mehraugenprinzip)
- die Sicherstellung der schriftlichen oder elektronischen Dokumentation der Risikobewertung und Gefährdungseinschätzung
- Ein bereits vorhandenes oder im Aufbau befindliches Qualitätsmanagement.

Im § 8 LKSChG NRW ist eine konkrete Pflichtaufgabe bezogen auf ein Qualitätsentwicklungsverfahren in Kooperation mit vom Land festgelegten übergeordneten Stellen gemäß § 6 LKSChG NRW eingeführt worden. Dieses Verfahren besagt, dass die Jugendämter in regelmäßigen Abständen und nach bestimmten Vorgaben, Fallanalysen mit der übergeordneten Behörde durchzuführen haben, um die Weiterentwicklung von Verfahrensstandards sicherzustellen und begleiten zu lassen.

Eine Abbildung der Gegenüberstellung von Dokumentenanalyse und Experteninterviews sollte das Ziel verfolgen, zu erörtern, an welchen Stellen das Oberhausener Kinderschutz-System eine Nachjustierung erfordert und wie eine rechtskonforme Anpassung des Handlungsfeldes umgesetzt werden kann.

Methodenauswahl:

- Durchführung von Interviews mit unterschiedlich hierarchisch eingebundenen Mitarbeitenden im Fachbereich 3-1-40
- Dokumentenanalysen: In diesem Rahmen wurden alle dem Kinderschutz zugehörigen Dokumente, wie z.B. Fachkonzepte, Ablaufdiagramme und Fachstandards etc., analysiert
- Sichtung der Kinderschutzkonzepte der freien Träger
- Prüfung von internen Dokumenten sowie Verfahrensabläufen und entsprechende Nachjustierung in Gruppenworkshops mit der Fachverwaltung
- Betrachtung des Personalmanagements sowie entsprechender Planungsprozesse mit der Fachverwaltung

Ergebnisse:

Nach erfolgreichem Beratungsprozess zu den Dimensionen:

- Bearbeitung der Kernprozesse zum Kinderschutz
- Einarbeitung der Reformen des KJSG
- Erarbeitung eines kommunalen Gesamtkonzeptes Kinderschutz

wurden folgende Kernprozesse und Aufgabenfelder durch eingerichtete Arbeitsgruppen bis Ende des Jahres 2023 überarbeitet:

- §§8a, 1-3 SGB VIII
- §§8a, 4 SGB VIII
- §§8a, 6 SGB VIII
- Mitteilungen von Strafverfolgungsbehörden gem. §5 KKG
- §4 KKG
- §42 SGB VIII Inobhutnahme
- §157 FamFG
- §8b SGB VIII (Beratung)

Maßnahmen der Fachverwaltung:

Kinderschutz ist ein in allen Bereichen des Jugendamtes zu bearbeitendes Themenfeld, so dass insbesondere die Etablierung abgestimmter Verfahrensweisen für den gesamten Bereich 3-1 und die damit verbundene Koordination der Schnittstellen innerhalb dieses Bereichs zentraler Baustein eines gelingenden Kinderschutzes in Oberhausen sind. Neben den konkreten Qualitätsstandards bezogen auf den intervenierenden Kinderschutz (Fachbereich 3-1-40), sind die Beratung gemäß § 8b SGB VIII sowie die Gestaltung von Verfahrensabläufen in allen anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe bezogen auf den Kinderschutz unter den o.g. rechtlichen Grundlagen als pflichtig weiterzuentwickelnde Maßnahmen zu verstehen.

Darüber hinaus ist die Entwicklung und die Überprüfung solcher Maßnahmen und Abläufe, insbesondere die Koordination und stetige Anpassung der Schnittstellen zwischen den Fachbereichen, als auch den externen Akteuren der Jugendhilfe sowie der Jugendhilfeplanung von immenser Bedeutung. Die

Implementierung eines nachhaltigen Beschwerdemanagements/Ombudschaft für Oberhausen ist weiterhin zu prüfen.

Zur Zielerreichung und zur nachhaltigen Sicherstellung der Qualitätsentwicklung in Kinderschutzverfahren werden die überarbeiteten Fachstandards in die Arbeitsprozesse des Fachbereiches 3-1-40 sukzessive implementiert. Zu den §§ 5,8 des LKSChG NRW und im § 79a SGB VIII werden entsprechende Stellen

- zur Qualitätsentwicklung gemäß §5 LKSChG NRW und
- für entsprechende Qualitätsentwicklungsverfahren gemäß § 8 LKSChG NRW (Fallcontrolling)

eingerrichtet.

Bereits im Herbst des Jahres 2021 wurden erste Kooperationen mit dem Institut Lüttringhaus aus Essen vereinbart. Im Laufe der zurückliegenden Jahre wurden und werden alle pädagogischen Mitarbeitenden in den Regionalteams im Fachbereich 3-1-40 im Fallmanagement (Case Management-Zertifikatskurs: Ressourcen-, Lösungs- und Sozialraumorientierung in der Sozialen Arbeit) mit dem Schwerpunkt Kinderschutz und in einem nächsten Schritt (parallel seit 2022) auch zur Kinderschutzfachkraft (InSoFa) fortgebildet.

Qualitätsdimension Kinderschutzsystem: Kooperationspartner, Öffentlichkeitsarbeit und präventiver Kinderschutz

Aus dem Gesetz entstehender Untersuchungsauftrag:

Analysen von prekär verlaufenen Kinderschutzfällen zeigen deutlich auf, dass mangelnde oder fehlende Kommunikation zwischen den Organisationen oder innerhalb von Organisationen ein wesentlicher Indikator eines dramatischen Fallverlaufs sein kann. Der Entwicklung und Pflege der unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit kommt dabei ein hoher Stellenwert zu. Durch unterschiedliche Maßnahmen sollen diese Formen entwickelt und gefördert werden (vgl. ISA 2012; LVR/LWL 2024). Hier greifen die neuen Vorgaben des LKSChG NRW §9.

Akteure in vielen unterschiedlichen Professionen werden mit Kindeswohlgefährdungen konfrontiert, so dass in abgestimmten Kooperationsvereinbarungen geregelt werden muss, wie ein komplexes Helfersystem professionell auf Kindeswohlgefährdung reagieren kann.

Das Bundeskinderschutzgesetz stellt seit dem Jahr 2012 Weichen für die intersektorale Kooperation, in dem Kommunen aufgefordert werden, Netzwerke der Frühen Hilfen vorzuhalten. Frühe Hilfen fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Akteure vor Ort. Durch gezielte Maßnahmen können Familien und ihre Kinder in Risikolagen identifiziert werden und Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen effektiver verhindert werden.

Mit Inkrafttreten des LKSChG NRW sind die Kommunen angehalten, bestehende Netzwerkstrukturen auszuweiten und im Kinderschutz gemäß §9 LKSChG NRW zu spezialisieren, Kooperationen an den Schnittstellen der Sozialleistungssysteme zu schließen, Fortbildungen zu realisieren und Öffentlichkeitsarbeit sicher zu stellen.

Methodenauswahl:

- Interviews mit unterschiedlich hierarchisch eingebundenen Mitarbeitenden der Fachverwaltung
- Dokumentenanalysen
- Kinderschutzkonzepte der freien Träger gesichtet

Ergebnisse:

Entsprechend der Vorgaben des LKSChG NRW §9 gilt es auch in Oberhausen den Aufbau eines Kinderschutznetzwerkes zu forcieren, umso eine ganzheitliche Sicherstellung der langfristigen und systemübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz zu erreichen. Dabei gilt es die bereits bestehenden Strukturen des Netzwerks Frühe Hilfen zu implementieren und in einem ganzheitlichen Kinderschutzkonzept für Oberhausen, in Form des 'Netzwerk Kinderschutz', zusammenzuführen.

Ziele des zukünftigen Netzwerks Kinderschutz sind u.a.:

- Beteiligungsorientierte Konzeption eines ganzheitlichen Kinderschutzkonzeptes für Oberhausen
- Beteiligungsorientierte Konzeption eines Leitbildes Kinderschutz für Oberhausen
- Beteiligungsorientierte Konzeption von Kooperationen der Zusammenarbeit im Kinderschutz

Maßnahmen der Fachverwaltung:

Im ersten Schritt wurden die bestehenden Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit im Netzwerk Frühe Hilfen entsprechend der Vorgaben des § 4 KKG und des SGB VIII §§8a, 8b angepasst.

Ferner wird zur genannten Zielerreichung eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk gemäß §9 LKSChG NRW eingerichtet, die den strategischen Auf- und Ausbau von interdisziplinären Netzwerkstrukturen übernimmt, sowie die fachliche und inhaltliche Vernetzung unterschiedlichster Fachkräfte unter Berücksichtigung der strukturellen Kontexte im Kinderschutz sicherstellt.

3.2 Ausblick

Nach den erfolgten Untersuchungen durch Herrn Professor Nüsken und Team (Module 1 – 3) kann resümierend festgehalten werden, dass das Oberhausener Kinderschutzsystem alle maßgeblichen Gelingensfaktoren eines qualitativen Kinderschutzes gemäß der Definition der Landesjugendämter (2024) berücksichtigt. Dazu gehören eine seit 2021 kontinuierliche Professionalisierung der Regionalteams und die gut funktionierende, wirkungsvolle Teamarbeit. Die erforderlichen Anforderungen aus den Gesetzesnovellierungen (KJSG und dem KKG) wurden bzw. werden erfolgreich umgesetzt und stellen somit die Grundlage für eine weitere qualitative Weiterentwicklung gemäß §79a SGB VIII und dem LKSChG dar.

Der wissenschaftliche Prozess wurde intern begleitet durch die Bereichsleitung, eine Geschäftsführung, die von der Rechtsstelle des Bereiches später zur Qualitätsentwicklung wechselte, sowie der Jugendhilfepflegeplanung der Hilfen zur Erziehung. Da in allen benannten Stellen Vakanzen eintraten, wurde die zuvor beschriebene Zurückstellung der Module 4-5 beschlossen. Nach erfolgter Nachbesetzung bestehender Vakanzen und Implementierung ausstehender Funktionsstellen aus dem LKSChG, wird die Umsetzung der Vorgaben des LKSChG weiter intensiviert werden.

So wird das LKSChG weiterhin als Grundlage für eine nachhaltige Professionalisierung des Oberhausener Kinderschutzkonzeptes verstanden und umgesetzt. Parallel werden die Prozesse durch eine anstehende externe Organisationsuntersuchung des Bereiches 3-1 Kinder, Jugend und Familie begleitet.

Ein Schwerpunkt der geplanten Organisationsuntersuchung wird insbesondere im Fachbereich 3-1-40, als Aufgabenbereich zur Sicherung des intervenierenden Kinderschutzes, liegen. So werden die bestehenden Organisationseinheiten unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung eines ganzheitlichen Kinderschutzes betrachtet, die Auskömmlichkeit der neuen Funktionsstellen aus dem LKSChG geprüft und Organisationsvorschläge zur Orientierung an den Schnittstellen sozialräumlichen Handelns, der Einzelfallarbeit im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und zum intervenierendem Kinderschutz erwartet.

Resümierend kann festgehalten werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eine Chance für die stetige Anpassung bereits etablierter Fachstandards und die Gewährleistung des interdisziplinären Kinderschutzauftrages in Oberhausen sind. Dabei wird das Erfordernis einer integrierten Ausrichtung kommunaler Handlungsfelder fokussiert. Somit werden zukunftsweisende Weichen für die Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort und in diesem Zusammenhang eine nachhaltige Konzeption des präventiven Kinderschutzes gelegt.

Literatur

ISA (2012): Qualitätsmerkmale für einen wirkungsorientierten Kinderschutz kommunaler Jugendämter.

LVR/ LWL (2024): Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII.